

Aktenzeichen:
3 C 130/22



Amtsgericht Maulbronn

EINGEGANGEN
27. Juli 2022
[Signature]
Anwaltsbüro

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gantzer/Tibbe, Niedenau 36, 60325 Frankfurt, Gz.: 11-635/21

gegen

wegen Schadensersatzes aus Unfall

hat das Amtsgericht Maulbronn durch den Richter am Amtsgericht Dr. Henke am 27.07.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 317,33 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.02.2022 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 13 % und die Beklagte 87 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 365,23 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist größtenteils begründet.

I.

Die Klägerin kann von der Beklagten die Zahlung von 317,33 € nach den §§ 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 1 PfIVG, 7 Abs. 1 StVG, 249, 251 BGB verlangen.

Die Haftung dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig. Das Fahrzeug der Klägerin wurde am 21.09.2021 in Heimsheim durch ein bei der Beklagten haftpflichtversichertes Fahrzeug beschädigt. Streitig ist allein die ausstehende Schadensdifferenz in Höhe von 365,23 €. Diese setzt sich zusammen aus Abzügen bei den Reparaturkosten in Form von Covid-19 Schutzmaßnahmen in Höhe von 50,30 € (2.), eines behaupteten Großkundenrabatts Höhe von 179,08 € (3.) und Ersatzteilpreisaufschlägen in Höhe von 87,95 € (4.). Zudem besteht Streit, ob bei der Wertminderung in Höhe von 300,00 € eine Umsatzsteuer in Höhe von 47,90 € herauszurechnen

ist (5.).

1.

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen, wenn wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten ist. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen, vgl. § 251 Abs. 1 BGB. Der Geschädigte ist sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei. Wird sein Fahrzeug beschädigt, hat er grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob er das Fahrzeug voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt. Auch wenn er sich für eine Abrechnung der fiktiven Reparaturkosten entscheidet, kann er aber nicht mehr als den für die Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen (BGH, Urteil vom 29.10.2019 – Az. VI ZR 45/19 = NJW 2020, 144 Rn. 12, beck-online m.w.N.).

2. Covid-19 Schutzmaßnahmen

Die im Schadensgutachten ausgewiesenen Covid-19 Schutzmaßnahmen in Höhe von 50,30 € stellen einen zu ersetzenden Schaden dar.

a) Als zur Wiederherstellung erforderlich anzusehen sind grundsätzlich die Kosten, die aufgrund der kausal durch den Unfall notwendig gewordenen Instandsetzungsarbeiten an dem Unfallwagen angefallen sind. Dabei sind im Rahmen einer Reparatur (nur) diejenigen Aufwände zu erstatten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der besonderen Lage des Geschädigten zur zweckmäßigen und angemessenen Schadensbeseitigung getroffen hätte (BGH, Urteil vom 26.05.1970 - Az. VI ZR 168/68; BGH, Urteil vom 06.11.1973 - Az. VI ZR 27/73). Das Gebot zur wirtschaftlich vernünftigen Schadensbehebung verlangt von dem Geschädigten jedoch nicht, zugunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Auch darf ein Geschädigter, was den Umfang der erforderlichen Reparatur angeht, grundsätzlich auf die Angaben eines sachverständigen Gutachters vertrauen und die nach dem Gutachten als

erforderlich erachteten Schadensbeseitigungsmaßnahmen beauftragen (OLG Stuttgart, Urteil vom 22.10.2003 - Az. 4 U 131/03). Von dem Schädiger ist zudem keine Marktforschung zu verlangen. Bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, ist ebenfalls Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen, sog. subjektive Schadensbetrachtung (BGH, Urteil vom 28.02.2017 — Az. VI ZR 76/16; BGH, Urteil vom 26.04.2016 — Az. VI ZR 50/15; BGH, Urteil vom 09.12.2014 — Az. VI ZR 138/14; BGH Urteil vom 20.06.1989 — Az. VI ZR 334/88). Insofern ist ein Geschädigter allenfalls verpflichtet, die Reparaturkosten einer „laienhaften Plausibilitätsprüfung“ zu unterziehen, so wie er dies typischerweise auch tun würde, wenn er die Reparatur von vornherein auf eigene Kosten in Auftrag gegeben hätte (vgl. zu den obigen Ausführungen: LG Karlsruhe, Urteil vom 29.06.2021 - Az. 19 S 4/21 - nicht veröffentlicht).

b) Bei der Instandsetzung eines beschädigten Kraftfahrzeugs schuldet der Schädiger als Herstellungsaufwand insoweit grundsätzlich auch die Mehrkosten, welche die beauftragte Werkstatt infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Maßnahmen verursacht hat, da die Werkstatt nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten ist (sog. Werkstatttrisiko, vgl. BGH, Urteil vom 29.10.1974 - Az. VI ZR 42/73). Dem Geschädigten sind - solange ihm nicht ausnahmsweise bezüglich des beauftragten Sachverständigen oder der beauftragten Werkstatt ein Auswahlverschulden zur Last fällt - vielmehr alle Kosten zu erstatten, die er auf Grund des Gutachtens als notwendig annehmen darf und von denen er nach erfolgter Reparatur auf Grund der gestellten Werkstattrechnung annehmen darf, dass er sie als Auftraggeber schuldet (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.12.2015 - Az. 14 U 63/15). Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein möglicherweise objektiv zu hoher Betrag darauf zurückzuführen ist, dass durchgeführte Arbeiten objektiv überflüssig waren, abgerechnete Aufwendungen nicht erbracht wurden oder Materialkosten bzw. Arbeitszeit überhöht angesetzt wurden. Auch in solchen Fällen ist der Schädiger nicht dazu berechtigt, den Geschädigten darauf zu verweisen wegen einer übersetzten Forderung der Werkstatt dieser Einwände entgegenzusetzen. Vielmehr hat der Schädiger auch in diesen Fällen dem Geschädigten grundsätzlich die Mittel zur Verfügung zu stellen, die diesen in die Lage versetzen, das Unfallfahrzeug möglichst rasch wieder nutzen zu können. Im Gegenzug kann er dafür von dem Geschädigten als Vorteilsausgleich

die Abtretung von Ansprüchen gegen die Werkstatt verlangen, um sein Interesse an einer Herabsetzung der Reparaturkosten selbst verfolgen zu können (BGH, Urteil vom 29.10.1974 - Az. VII ZR 42/73; BGH, Urteil vom 20.06.1989 - Az. VI ZR 334/88). Eine Grenze dieses Werkstatttrisikos ist erst erreicht, wenn der Geschädigte im Rahmen seiner subjektiven Einfluss- und Erkenntnismöglichkeiten einen überflüssigen Mehraufwand hätte vermeiden können. Darüber hinaus besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko einer unsachgemäßen oder überflüssigen Reparatur oder Maßnahme abzunehmen und es dem Geschädigten aufzubürden, da dieser aus Streitigkeiten zwischen dem Haftpflichtversicherer und der Werkstatt herausgehalten werden soll (vgl. LG Karlsruhe, Urteil vom 29.06.2021 - Az. 19 S 4/21, nicht veröffentlicht).

c) Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen hat die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung der hier ausgewiesenen Covid-19 Schutzmaßnahmen. Zunächst war das Unfallereignis unzweifelhaft adäquat kausal für die streitgegenständlichen Kosten. Wäre das klägerische Fahrzeug nicht während der Covid-19-Pandemie beschädigt worden, wäre es nicht notwendig gewesen, das Fahrzeug zu Reparaturzwecken aus der Hand und in fremde Hände zu geben, so dass die im Zuge dessen getroffenen Schutzmaßnahmen und die damit einhergehenden Mehrkosten ohne den Unfall gerade nicht angefallen wären. Der Anfall zusätzlicher Kosten während der Covid-19 Pandemie ist weder besonders eigenartig noch unwahrscheinlich, nachdem die zum Unfallzeitpunkt bereits seit längerer Zeit grassierende Pandemie in zahlreichen Lebensbereichen mit zeitlichem finanziellen Mehraufwand einhergegangen ist. Die Kosten für den Mehraufwand stellen sich als erwartete und damit adäquat kausale Folge dar. Aus Sicht eines virologischen Laien sind Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion auch erforderlich, um eine weitere Ansteckung zu verhindern (vgl. LG Karlsruhe, Urteil vom 29.06.2021 - Az. 19 S 4/21 (nicht veröffentlicht)). Überall in dem täglichen Leben wurde die Desinfektion von Flächen empfohlen. Auch bei Betreten von Krankenhäusern, Behörden, Läden etc. wurde das Desinfizieren der Hände empfohlen. Die ausgewiesenen gestellten Kosten begegnen auch keinen durchgreifenden Bedenken. Mithin steht der Klägerin ein Anspruch auf Ersatz weiterer 50,30 € zu.

3. Großkundenrabatt

Der Abzug der Beklagtenseite hinsichtlich des behaupteten Großkundenrabatts bei Arbeits-

lohn und Lackierungskosten in Höhe von 179,08 € ist nicht gerechtfertigt. Zwar sind Nachlässe zu berücksichtigen, wenn diese dem Geschädigten von markengebundenen Fachwerkstätten auf dem allgemeinen regionalen Markt für Fahrzeugreparaturen eingeräumt worden sind, die er ohne Weiteres auch für die Reparatur des Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen könnte. Allerdings ist hier nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, dass der Klägerin solche Großkundenrabatte gewährt werden. Die Behauptung erfolgte vielmehr - wie von der Klageseite zurecht gerügt - ins Blaue hinein. Die Klägerin betreibt eine gewerbliche Autovermietung und vermietet überwiegend Neuwagenmodelle verschiedener Hersteller. Es ist in keinster Weise ersichtlich, dass die Klägerin mit einzelnen Automobilherstellern Absprachen habe, dass sie einen Rabatt erhalte. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Klägerin überwiegend Neuwagen vermietet, sind Reparaturarbeiten eher seltener zu erwarten.

4. Ersatzteilpreisaufschläge

Die Klägerin kann auch die Zahlung von UPE-Aufschlägen in Höhe von 87,95 € verlangen. Nach den oben genannten Grundsätzen hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalles grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt. Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation. Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei. Daher sind UPE-Aufschläge erstattungsfähig, wenn diese in den örtlichen Fachwerkstätten anfallen (vgl. LG Aachen, Urteil vom 07.04.2005 - Az. 6 S 200/04 = NZV 2005, 649, beck-online). Etwas anders würde nur dann gelten, wenn sich der Geschädigte auf eine günstigere Referenzwerkstatt verweisen lassen müsste. Dass andere Werkstätten solche Aufschläge nicht abrechnen würden, wurde von der Beklagten nicht vorgetragen. Im Übrigen handelte es sich bei dem verunfallten klägerischen Fahrzeug um einen Neuwagen, der erst eine Woche vor dem Unfall zugelassen wurde, sodass ein Verweis auf eine günstigere (freie) Referenzwerkstatt im Übrigen ausscheiden würde (vgl. NK-GVR/Sven Kuhnert, 3. Aufl. 2021, BGB § 249 Rn. 68 zur Verweisung auf günstigere Referenzwerkstätten bei Fahrzeugen, die älter als drei Jahre alt sind).

5. Wertminderung (Umsatzsteuer)

Die Klage ist jedoch hinsichtlich der Wertminderung in Höhe von 47,90 € unbegründet. Bei

der vom Schädiger zu erstattenden Wertminderung muss vor dem Hintergrund der §§ 249 ff. BGB unter Berücksichtigung der Differenzhypothese und des schadensrechtlichen Bereicherungsverbots bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten die Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden, wenn – wie regelmäßig und auch hier – der merkantile Minderwert sachverständigenseitig nach dem Bruttomarktpreis ermittelt wurde (vgl. AG Remscheid, Urteil vom 10.11.2017 – Az. 8a C 190/16 –, juris). Verbleibt nach der Reparatur ein merkantiler Minderwert, so ist bei Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten aus dem Minderwert die Umsatzsteuer herauszurechnen (Geigel, Haftpflichtprozess/Freymann, 28. Aufl. 2020, Kap. 5 Rn. 19). Zwar ist der Klägerin zuzugestehen, dass die Wertminderung als solche nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Schadensrechtlich betrachtet ist dem Geschädigten, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, jedoch nur derjenige Betrag zu erstatten, der ihm verbliebe, wenn er aktuell die Wertminderung – durch Veräußerung des reparierten Kraftfahrzeugs – realisieren würde. Wendet man die §§ 249 ff. BGB an, so ist davon auszugehen, dass der Unternehmer sein Betriebsvermögen immer nur netto betrachtet, denn er hat es unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs netto gekauft und er verkauft es auch wieder netto, weil er beim Verkauf zwar Umsatzsteuer erhält, diese aber wieder abführen muss (vgl. Freyberger, NZV 2000, 290, 291).

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen war die Wertminderung um die Umsatzsteuer herauszurechnen, sodass der Abzug der Beklagten in Höhe von 47,90 € gerechtfertigt war.

6.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie ist seitens des Leasinggebers ermächtigt worden, entsprechende Schadensersatzansprüche durchzusetzen.

II.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 28.01.2022 zur Zahlung bis zum 18.02.2022 aufgefordert und befindet sich somit ab dem 19.02.2022 in Verzug. Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, § 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war gem. § 511 Abs. 4 ZPO nicht zuzulassen. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts. Insbesondere die Problematik um die Ersatzfähigkeit von Desinfektionskosten in Anbetracht der Covid-19 Pandemie wurde durch das Berufungsgericht bereits entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Maulbronn
Klosterstraße 1
75433 Maulbronn

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.